

Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Wertpapierdepotvertrag

1.1 Depotvertrag mit Konto flex

Ein Wertpapierdepot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf die Wertpapierdepot-/Kontoeröffnung (nachfolgend auch „Antrag“ genannt) durch die FNZ Bank SE zustande. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex und dem Zugang für das Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Die FNZ Bank verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. Die FNZ Bank bietet keine klassische Streifenverwahrung an. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.3 Verwahrbare Wertpapiere

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die FNZ Bank erwerben oder veräußern. Derzeit können, mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs), keine Investmentanteilscheine (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektive Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden.

Voraussetzung für die Verwahrung ist, dass die Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nur entgegen, wenn keine sonstigen ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich grundsätzlich durch Mitteilung im Online-Postkorb gemäß den Regelungen in Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung informieren.

- Transaktion durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der FNZ Bank einzelfallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die FNZ Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Transaktion durch Zeichnung: Der Kunde kann im Falle von Emissionen neuer Anleihen oder Zertifikate Zeichnungen bei der FNZ Bank tätigen.

Weitere Regelungen zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren über die FNZ Bank werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, der Bedingungen für das Telefon-Banking bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt), der Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), der Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), der Bedingungen für den Zahlungsverkehr, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses für das Wertpapierdepot und Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) festgelegt.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren werden vom Kunden generell über das Online-Banking gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung

der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten und/oder per Telefon-Banking gemäß den Bedingungen für das Telefon-Banking erteilt. Eine schriftliche Erteilung des Auftrags ist nur unter Verwendung des von der FNZ Bank jeweils vorgegebenen Formulars gegenüber der FNZ Bank gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Wertpapierkäufe sind ausschließlich über das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten einer angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank sind nicht möglich. Sofern das Konto flex keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird die FNZ Bank keine Käufe von Wertpapieren für das Wertpapierdepot für den Kunden vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot werden von der FNZ Bank ausschließlich auf das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Online bzw. telefonisch erteilte Aufträge (Kauf/Verkauf) müssen vollständig und gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bzw. den Bedingungen für das Telefon-Banking mit einer jeweils vorgesehenen Freigabe (z. B. Authentifizierungsinstrumente oder Telefon-PIN) durch den Kunden abgegeben werden. Im Falle von schriftlich erteilten Aufträgen des Kunden zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren zählt der Tag als Eingangstag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kauf-/Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht.

Sofern der Eingangstag des schriftlichen Kundenauftrags kein Geschäftstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Geschäftstag der FNZ Bank als Eingangstag. Sofern der Kunde einen schriftlichen Auftrag (z. B. per Telefax) an einem Geschäftstag der FNZ Bank außerhalb der Servicezeiten der FNZ Bank, die unter www.fnz.de veröffentlicht sind, einreicht, gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag der FNZ Bank als zugewungen.

Aufträge per Telefax können nur dann „fristgerecht“ von der FNZ Bank bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Faxnummer der FNZ Bank für das Wertpapierdepot, die unter www.fnz.de veröffentlicht ist, verwendet hat. Schriftliche Aufträge können nur dann „fristgerecht“ von der FNZ Bank bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Postfachadresse der FNZ Bank für das Wertpapierdepot, die unter www.fnz.de veröffentlicht ist, verwendet hat.

Die FNZ Bank weist die Kunden explizit darauf hin, dass es unterschiedliche Handelszeiten an den unterschiedlichen Börsenplätzen gibt und es hierdurch zu Verzögerungen in der Auftragsannahme/-ausführung kommen kann.

Sofern Aufträge von Börsen außerhalb der Servicezeiten der FNZ Bank, welche unter www.fnz.de veröffentlicht sind, nicht angenommen werden, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der FNZ Bank möglich.

Darüber hinaus können sich abweichende Ausführungszeiten bei der Auftragsabwicklung in Bezug auf spezielle Wertpapiergattungen ergeben, die unter www.fnz.de angezeigt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft am Ausführungsplatz zugrunde liegende Preis liegen nicht im Einflussbereich der FNZ Bank.

2.4 Prüfung von Aufträgen

Die FNZ Bank hat das Recht, sofern die FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. bei Aufträgen per Telefax), eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen.

Es gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

3 Mitteilungen zum Depot

3.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jede Wertpapiertransaktion in dem Wertpapierdepot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung auf dem Kontoauszug für das Konto flex bei der FNZ Bank.

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

3.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

4 Lagerstellen

Aufträge, die der Kunde gegenüber der FNZ Bank erteilt und welche dazu führen, dass es bei den entsprechenden Lagerstellen der betroffenen Wertpapiere zu Abweichungen kommt, sodass Fremdkosten (Lagerstellenumbuchungskosten) entstehen, sind gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Lagerstellenumbuchungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die auch mehrere Geschäftstage andauern können.

5 Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Wertpapierdepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbankverbindung fungieren. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulativen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

6 Limitaufträge

Hinsichtlich der Limitaufträge gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

7 Stornobuchungen

Die FNZ Bank kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die FNZ Bank ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen durchzuführen. Hierbei hat die FNZ Bank das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

8 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der FNZ Bank ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden auf das Konto flex werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

9 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Wertpapieren auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist möglich.

10 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufaufträge abzulehnen, wenn die von der FNZ Bank angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder

einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die FNZ Bank wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen gelten.

11 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge im Wertpapierdepot ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden – soweit diese Informationen erforderlich sind – in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Die Erteilung der Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden ist freiwillig und liegt in seinem Interesse.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Wertpapieren mit dem vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenauftrag abgleichen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung hinsichtlich des ausgewählten Wertpapiers nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapieren, wird die FNZ Bank den Kunden auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts der FNZ Bank keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h., die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Bei der FNZ Bank werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der FNZ Bank mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Jederzeit kann der Kunde die Produkt-/Risikoklasse des gewünschten Finanzinstruments bei der FNZ Bank erfragen. Für den Fall, dass vom Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag keine bzw. keine vollständigen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen gemacht werden, kann die FNZ Bank nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. In diesem Fall wird im System der FNZ Bank vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt.

Treffen die vom Kunden gemachten Angaben zu Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht mehr zu, muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich informieren.

12 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Wertpapierdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlageempfehlung eines Dritten und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

13 Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen

Falls das Wertpapierdepot als Gemeinschaftsdepot eröffnet wird, sind beide Depotinhaber allein verfassungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (Und-Depot) eröffnet und geführt werden. Im Fall von einer gesetzlichen Vertretung für das Wertpapierdepot sind beide gesetzlichen Vertreter allein verfassungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot für Minderjährige kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung eröffnet bzw. umgestellt oder geführt werden (Und-Depot). Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen. Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, wird das Wertpapierdepot gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE von der FNZ Bank außerordentlich gekündigt, wenn die Einzelverfügungsbefugnis für das Wertpapierdepot widerrufen wird, da das Wertpapierdepot nur als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot) bei der FNZ Bank geführt werden kann.

14 Konditionen für Transaktionen/Preise/Kosten

Die jeweils aktuell gültigen Konditionen für Transaktionen/Preise für die von der FNZ Bank erbrachten Dienstleistungen für die Wertpapierdepot-/Kontoführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die Nutzung des Telefon-Banking können dem Kunden pro Anruf zusätzliche Kosten entstehen, die der Kunde bei seinem Telefonanbieter erfragen kann. Die jeweils aktuell gültigen Entgelte für die Nutzung des Telefon-Banking sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten. Das Telefon-Banking steht dem Kunden über die Service-Hotline, deren Nummer der Kunde jederzeit unter www.fnz.de einsehen kann, zu den dort angegebenen Servicezeiten zur Verfügung.

15 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbe-

ziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

16 Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

17 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

18 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) zur Verfügung gestellt.

19 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depot-/Kontoführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, die Bedingungen für das Telefon-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.fnz.de zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.